



Nationales Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

Voraussetzungen des technischen Verantwortlichen im Sinne der geltenden Bestimmungen vor dem 16. Oktober 2017, getrennt nach Eintragskategorie:

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen. Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut den entsprechenden Beschlüssen und Rundschreiben des Nationalen Komitees des Verzeichnisses ausschlaggebend.

Kategorie 1

Klassen	F	E	D	C	B	A
Bediente Bevölkerung	< 5.000 Einwohner	< als 20.000 und > oder = 5.000 Einwohner	< als 50.000 und > oder = 20.000 Einwohner	< als 100.000 und > oder = 50.000 Einwohner	< als 500.000 und > oder = 100.000 Einwohner	> oder = 500.000 Einwohner
Kategorie 1	D + 1 a / L / CF	D + 2 aa / L + 1 a / CF + 2 aa	D + 3 aa / L + 1 a / CF + 3 aa	D + 4 aa / L + 2 aa / CF + 4 aa	L + 2 aa / CF + 6 aa	L + 3 aa / CF + 9 aa

ZEICHENERKLÄRUNG:

D = Oberschulabschluss

L = Hochschulabschluss oder Diplom eines universitären Kurzstudienganges

CF = Ausbildungskurs

aa = Jahre Berufserfahrung im spezifischen Bereich

Im Sinne des Art. 4 des Beschlusses des Nationalen Komitees des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, Prot. Nr. 003/CN/ALBO vom 16/07/1999, **muss der technische Verantwortliche die Berufserfahrung folgendermaßen nachweisen:**

- erlangte Berufserfahrung als Inhaber eines Unternehmens, welches in jenen Bereichen tätig ist, wofür die Eintragung beantragt wird,
- erlangte Berufserfahrung als technischer Verantwortlicher oder technischer Direktor von Tätigkeiten, wofür die Eintragung beantragt wird,
- erlangte Berufserfahrung als technischer Leiter mit Verantwortung für jene Tätigkeitsbereiche, wofür die Eintragung beantragt wird.



Kategorien 4 und 5

Klassen	F	E	D	C	B	A
Jährlich transportierte Menge	< als 3.000 t/J	> oder = 3.000 und < 6.000 t/J	> oder = 6.000 und < 15.000 t/J	> oder = 15.000 und < 60.000 t/J	> oder = 60.000 und < 200.000 t/J	> oder = 200.000 t/J
Kategorie 4	D + 1 a / L / CF	D + 1 a / L / CF	D + 2 aa / L + 1 a / CF + 2 aa	D + 2 aa / L + 1 a / CF + 2 aa	D + 4 aa / L + 2 aa / CF + 4 aa	L + 2 aa / CF + 6 aa
Kategorie 5	D + 1 a / L / CF	D + 1 a / L / CF	D + 4 aa / L + 2 aa / CF + 4 aa	D + 5 aa / L + 2 aa / CF + 5 aa	L + 3 aa / CF + 9 aa	L + 3 aa / CF + 9 aa

ZEICHENERKLÄRUNG:

D = Oberschulabschluss

L = Hochschulabschluss oder Diplom eines universitären Kurzstudienganges

CF = Ausbildungskurs

aa = Jahre Berufserfahrung im spezifischen Bereich

Im Sinne des Art. 4 des Beschlusses des Nationalen Komitees des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, Prot. Nr. 003/CN/ALBO vom 16/07/1999, **muss der technische Verantwortliche die Berufserfahrung folgendermaßen nachweisen:**

- erlangte Berufserfahrung als Inhaber eines Unternehmens, welches in jenen Bereichen tätig ist, wofür die Eintragung beantragt wird,
- erlangte Berufserfahrung als technischer Verantwortlicher oder technischer Direktor von Tätigkeiten, wofür die Eintragung beantragt wird,
- erlangte Berufserfahrung als technischer Leiter mit Verantwortung für jene Tätigkeitsbereiche, wofür die Eintragung beantragt wird.



Kategorie 8

Klassen	F	E	D	C	B	A
Jährlich transportierte Menge	< als 3.000 t/J	> oder = 3.000 und < 6.000 t/J	> oder = 6.000 und < 15.000 t/J	> oder = 15.000 und < 60.000 t/J	> oder = 60.000 und < 200.000 t/J	> oder = 200.000 t/J
Kategorie 8	D + 2 aa / L / CF	D + 3 aa / L / CF + 1 aa	D + 4 aa / L + 1 aa / CF+3 aa	L + 2 aa / CF + 7 aa	L + 3 aa / CF + 8 aa	L + 3 aa / CF + 10 aa

ZEICHENERKLÄRUNG:

D = Reifediplom (diploma di scuola secondaria di secondo grado)

L = "Laurea di indirizzo scientifico"

CF = Ausbildungskurs

aa = Berufserfahrung ausgedrückt in Jahre, die im spezifischen Bereich oder bei der Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung erlangt wurde

Folgende Personen können technische Verantwortliche sein:

- der gesetzliche Vertreter des Unternehmens und, auf jeden Fall, die Person, die die Verantwortung für die Führung des Unternehmens trägt
- ein Arbeitnehmer auch wenn teilzeitbeschäftigt
- ein Gesellschafter, sofern er selbst im Unternehmen tätig ist
- ein externes Subjekt, das nicht der Organisation des Unternehmens angehört und gleichzeitig denselben Auftrag für **nicht mehr als vierzig im Verzeichnis eingetragene Unternehmen ausübt, von denen nicht mehr als fünf in der Klasse a), nicht mehr als zehn in der Klasse b), nicht mehr als zwanzig in der Klasse c) und nicht mehr als dreißig in der Klasse d) eingetragen sein dürfen.**



Kategorie 9

Klassen	E	D	C	B	A
Sanierungskosten (in Euro)	bis zu 200.000,00	bis zu 1.000.000,00	bis zu 2.500.000,00	bis zu 9.000.000,00	über 9.000.000,00
Kategorie 9	CF + 2 aa / D + 2 aa / L oder D.U. + 1 a	CF + 3 aa / D + 3 aa / L oder D.U. + 2 aa	CF + 5aa / D + 5 aa / L oder D.U. + 3 aa	CF + D.U. + 4 aa / D.U. + 5 aa / CF + L + 2 aa / L + 4 aa	CF + L + 4 aa / L + 5 aa

ZEICHENERKLÄRUNG:

D = Diplom als Geometer oder Perito Industriale oder Perito tecnico oder Perito chimico oder Perito edile oder einen gleichwertigen Abschluss, der aufgrund der entsprechenden Berufsordnung anerkannt ist

L = Abschlussdiplom eines Hochschulstudiums in Ingenieurwesen oder in Chemie oder in Naturwissenschaften oder in Geologie oder einen gleichwertigen Abschluss, der aufgrund der entsprechenden Berufsordnung anerkannt ist.

Das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat mit Rundschreiben, Prot. Nr. 1943/ALBO/PRES vom 22/12/2005 erläutert, dass hinsichtlich des Studientitels folgender zu verstehen ist: "fünfjähriger Fachlaureatstudiengang oder Diplom eines Laureatstudiengangs im Sinne der geltenden Universitätsgesetzgebung".

D.U. = Universitätsdiplom oder Abschlussdiplom eines universitären Kurzstudiengangs in Ingenieurwesen oder in Chemie oder in Geologie. Das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat mit Rundschreiben, Prot. Nr. 1943/ALBO/PRES vom 22/12/2005 erläutert, dass hinsichtlich des Studientitels folgender zu verstehen ist: "dreijähriger Laureatstudiengang oder dreijähriger universitärer Studiengang im Sinne der geltenden Universitätsgesetzgebung".

CF= Ausbildungskurs

aa= Jahre, der in den Tätigkeitsbereichen erlangten Berufserfahrung, bewiesen durch geeignete Unterlagen über durchgeführte Sanierungsarbeiten, ausgestellt vom Auftraggeber oder von der ausschreibenden Partei, für einen Gesamtbetrag, der sich auf mind. 40% der für die Eintragsklasse vorgesehenen unteren Grenze beläuft:

- das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat mit Rundschreiben Prot. Nr. 1650/ALBO/PRES vom 28/10/2005 erläutert, dass für die Klasse E keine untere Grenze vorgesehen ist, da es sich um die Einstiegsklasse



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UMWELTSCHUTZ

TUTELA DELL'AMBIENTE

der Kategorie 9 handelt. Sollten die Namen der Technischen Verantwortlichen aus den Unterlagen nicht hervorgehen, müssen diese aufgrund einer, vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens das die Sanierungsarbeiten durchgeführt hat, unterschriebenen Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde erklärt werden, mit welcher bestätigt wird, dass der Betroffene eine der vom Art. 4 des Beschlusses vom 16. Juli 1999, Prot. Nr. 003/CN/ALBO vorgesehenen Funktionen, ausgeübt hat.

- das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat mit Rundschreiben Prot. Nr. 1943/ALBO/PRES vom 22/12/2005 erläutert, dass für jedes Jahr mind. eine Sanierung durchgeführt worden sein muss, wobei sich der Gesamtbetrag der insgesamt durchgeführten Sanierungsarbeiten auf mind. 40% der für die Eintragungsklasse vorgesehene untere Grenze belaufen muss. Die laufenden Sanierungsarbeiten oder jene, die über ein Jahr andauern, werden für jedes Jahr, welches von den Sanierungsarbeiten betroffen ist, für die Berechnung der notwendigen Jahre anerkannt.



Kategorie 10

Klassen	E	D	C	B	A
Sanierungskosten (in Euro)	bis zu 200.000,00	bis zu 1.000.000,00	bis zu 2.500.000,00	bis zu 9.000.000,00	über 9.000.000,00
Kategorie 10 A	D + 2 aa / L + 1 a / CF + 2 aa	D + 5 aa / L + 2 aa / CF + 5 aa	D + 5 aa / L + 2 aa / CF + 5 aa	L + 5 aa / CF + 7 aa	L + 5 aa / CF + 7 aa
Kategorie 10 B	D + 3 aa / L + 1 a / CF + 3 aa	L + 5 aa / CF + 5 aa	L + 5 aa / CF + 5 aa	L + 5 aa / CF + 7 aa	L + 5 aa / CF + 7 aa

ZEICHENERKLÄRUNG:

D = Diplom als Geometer, als Industriesachverständiger, Chemiesachverständiger, oder eines anderen befähigten Subjektes, aufgrund der entsprechenden Berufsordnung

L = Doktordiplom in Ingenieurwesen, Architektur, Chemie, Geologie oder Biologie, oder eines anderen befähigten Subjektes, aufgrund der entsprechenden Berufsordnung

CF = Ausbildungskurs

aa = Jahre Berufserfahrung im spezifischen Bereich:

Im Sinne des Art. 4 des Beschlusses des Nationalen Komitees des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, Prot. Nr. 003/CN/ALBO vom 16/07/1999, **muss der technische Verantwortliche die Berufserfahrung folgendermaßen nachweisen:**

- als Inhaber eines Unternehmens, welches in jenen Bereichen tätig ist, wofür die Eintragung beantragt wird;
- als technischer Verantwortlicher oder technischer Direktor von Tätigkeiten, wofür die Eintragung beantragt wird;
- als technischer Leiter mit Verantwortung für jene Tätigkeitsbereiche, wofür die Eintragung beantragt wird.

Im Sinne des Art. 3 des Beschlusses des Nationalen Komitees des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, Prot. Nr. 01/CN/ALBO vom 30. März 2004 ersetzt die Befähigung, die aufgrund der Teilnahme an den Weiterbildungskursen für Technische Verantwortliche wovon im Art. 10, Abs. 1, Buchstabe b) des D.P.R. vom 8. August 1994 (diese Weiterbildungskurse sind für jene bestimmt, die vor Ort die Tätigkeiten der Beseitigung, Entsorgung und Sanierung koordinieren) erlangt wurde, die Teilnahme am Spezialisierungsmodul "F" der Weiterbildungskurse für Technische Verantwortliche, vorausgesetzt, dass die Teilnahme am Grundmodul und die Bestehung der dafür vorgesehenen Abschlussprüfung im Sinne des



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UMWELTSCHUTZ

TUTELA DELL'AMBIENTE

Beschlusses des Nationalen Komitees des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, Prot. Nr. 003/CN/ALBO vom 16/07/1999 erfolgt ist.

Das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat mit Rundschreiben Prot. Nr. 3413/ALBO/PRES vom 01/06/2004 erläutert, dass **die erworbene Berufserfahrung** der in den oben unter den Buchstaben b) und c) genannten Funktionen **mittels Vorlage folgender Unterlagen bewiesen werden kann:**

1. beglaubigte Kopie der an die lokalen Sanitätsbetriebe im Sinne des Art. 34 der G.V. Nr. 277 vom 15. August 1991 übermittelten Arbeitspläne, aus welchen hervorgeht, dass das Subjekt, welches die Funktion des Technischen Verantwortlichen ausüben möchte, in Besitz der im Sinne des Art. 10, Abs. 1, Buchstabe b) des D.P.R. vom 8. August 1994 erlassenen Befähigung ist;
2. beglaubigte Kopie der Bekanntmachung wovon im Art. 11 der G.V. Nr. 494 vom 14. August 1996 bezüglich der Baustellen, bei welchen auch die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten durchgeführt werden. Aus dieser Bekanntmachung muss hervorgehen, dass das Subjekt, welches die Funktion des Technischen Verantwortlichen ausüben möchte, als Koordinator für die Durchführung der Arbeiten wovon im Art. 2, Abs. 1, Buchstabe e) der genannten G.V. ernannt wurde.

Zur Berechnung der Berufserfahrung gilt die Durchführung oder der Abschluss von mindestens einer Sanierungstätigkeit im letzten Jahr.

Hinweis:

1. Die im Bereich der Sanierung von Stoffen wovon in der Kategorie 10 A erworbene Berufserfahrung wird für die Eintragung in die Klasse e) für die Sanierung von Stoffen wovon in der Kategorie 10 B anerkannt.
2. Die in einer Eintragungsklasse erworbene Berufserfahrung wird für die Eintragung in eine höhere Klasse anerkannt: